

SATZUNG DES NÄRRISCHEN KOMITEE

Büblingshausen (NKB) e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

§2 ZWECK DES VEREINS

§3 GESCHÄFTSJAHR

§4 MITGLIEDSCHAFT

§5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§7 ORGANE DES VEREINS

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§9 BEITRAG

§10 DAS PRÄSIDIUM

§11 DER VORSTAND

§12 DAS KOMITEE

§13 WAHLVERFAHREN

§14 ARBEITSAUSSCHÜSSE

§15 GESCHÄFTSORDNUNG

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§17 INKRAFTTRETEN

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Närrisches Komitee Büblingshausen" e.V.(abgekürzt NKB). Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Erhaltung und Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege. Hierunter zählt insbesondere:
Förderung, Ausgestaltung und Durchführung der Büblingshäuser Volksfastnacht wie:
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen;
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen;
 - Förderung des Jugendkarnevals;
 - Veranstaltungen zugunsten sozialer Einrichtungen.

2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 60 AO (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke")

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Nach Beendigung des Geschäftsjahres muss im zweiten Quartal des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in welchem die Aufnahme erfolgt ist.
2. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das NKB besondere Verdienste erworben hat. Die Kriterien bezüglich der besonderen Verdienste sind in der Geschäftsordnung des NKB festgehalten. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben.
2. Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende (31.12.) möglich. Die Abmeldung muss dem ersten Vorsitzenden oder dem ersten Schriftführer bis zum 30.09. des betreffenden Jahres zugestellt sein.
3. Wer länger als sechs Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand bleibt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, nach dem der Vorstand geprüft hat, ob kein unverschuldeter Notstand vorliegt. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt. Dies geschieht durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung auf der Mitgliederversammlung gegeben werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NKB. Sie findet mindestens jährlich einmal im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung geht jedem Mitglied schriftlich (per Post, Fax oder Email) mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu. Die Tagesordnungspunkte werden bereits in der Einladung bekannt gegeben. Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind lediglich anwesende volljährige Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Eingabe (mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes) an den Vorstand gefordert wird. Zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung gemäß §8a der Satzung bekannt gemacht wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der beschließenden Versammlung mindestens aber 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zum Quartalsende vor Versammlungstermin.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist spätestens 1 Monat nach der Mitgliederversammlung fertig zustellen. Sie kann von allen Mitgliedern beim Präsidenten oder Stellvertreter eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift sind zulässig, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§9 Beitrag

Der Verein erhebt Beiträge:

1. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Laufe des 1. Quartals des Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
4. Neben Beiträgen können auch Umlagen und Arbeitseinsätze beschlossen werden.
5. Unterabteilungen des Vereins (z.B. Komitee) können mit Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Beiträge erheben.
6. Das Kassenbuch einer Unterabteilung ist jährlich (zum Quartalsende vor Versammlungstermin und Prüfung der Hauptkasse) dem 1. Kassierer zur Kontrolle vorzulegen.

§10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. dem ersten Präsidenten
 - 1.2. dem zweiten Präsidenten
 - 1.3. dem dritten Präsidenten
 - 1.4. dem ersten Schriftführer
 - 1.5. dem ersten Schatzmeister.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Es ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereines jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten, sowie die Mitglieder zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 2 bilden der 1. Präsident und der 2. Präsident. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereines befugt. Dem zweiten Präsidenten obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. Präsidenten Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert

von über Euro 500 ist die Zustimmung des Präsidiums mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, den Ehrenpräsidenten, dem II. Schatzmeister, dem II. Schriftführer, dem Ehrenausschussvorsitzenden, dem Sitzungspräsidenten, dem Komiteekapitän, dem Jugendvertreter und dem Zugmarschall zusammen.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Lediglich bei Abwesenheit des Ehrenausschussvorsitzenden, des Sitzungspräsidenten, des Jugendvertreters, des Zugmarschalls und des Komiteekapitäns, gehören deren Vertreter dem Vorstand an und sind stimmberechtigt.
3. Die Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des NKB ausführlich dargelegt. Die Geschäftsordnung kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandleiters. (1. Präsident oder Stellvertreter)
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der folgenden Vorstandsvorsitzung zur Abstimmung zu stellen.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§12 Das Komitee

Regelungen des Komitees werden von den Mitgliedern im Komitee beschlossen und dem Vorstand des NKB zur Genehmigung vorgelegt.

§13 Wahlverfahren

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird sein Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt.
2. Für das Präsidium und den Vorstand gilt folgender Wahlrhythmus. In ungeraden Jahren wird der 1.Präsident, der 3.Präsident, der 1.Kassierer, der Zugmarschall, und der 2.Schrittführer gewählt.
3. In geraden Jahren wird der 2.Präsident, der 1.Schrittführer, der Sitzungspräsident, der Jugendvertreter, der Ehrenausschussvorsitzende und der 2. Kassierer gewählt.
4. Vorstandsmitglieder werden gemäß der Satzung von den Mitgliedern geheim mit Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag per Akklamation beschließen. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss aus der Versammlung gewählt, der aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschuss können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren sind aber wohl wahlberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und 1 Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Versammlung zu berichten. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Präsidium unverzüglich nach Kassenprüfung vor Jahresversammlung mitzuteilen.
6. Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
7. Als untergeordnete Abteilung des Vereins (Komitee) wird der Komiteekapitän in der Abteilung gewählt und in der Jahreshautversammlung bestätigt.

§14 Arbeitsausschüsse

Zur praktischen Mitarbeit können vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

§15 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Präsidiums , Vorstandes und Arbeitsausschüsse.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei - Drittel-Mehrheit der beschließenden Versammlung des Vorstandes .

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei/viertel Mehrheit beschlossen werden mindestens aber 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zum Quartalsende vor Versammlung.
2. Sind in dieser Sitzung weniger Mitglieder anwesend, so ist mit einer Frist von einem Monat eine neue Sitzung einzuberufen in der die anwesenden Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlussfähig sind.
3. Bei Auflösung des Vereines (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an:
 - a) Lebenshilfe Wetzlar/Weilburg e.V.
Kinderzentrum Wetzlar
Röntgenstr. 3
35578 Wetzlar
 - b) Evangelischer Kindergarten Büblingshausen
Franzenburg 18
35578 Wetzlar
 - c) Katholischer Kindergarten St. Bonifatius
Volpertshäuser Str. 1
35578 Wetzlar

Vorgenannte Einrichtungen haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Mai 2002 außer Kraft.

Wetzlar, den 9. Mai 2003

Erster Präsident

Zweiter Präsident